S 2 AL 47/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AL 47/19
Datum	04.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AL 31/20
Datum	19.03.2021

3. Instanz

Datum	-

I.Â Â Â Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Marburg vom 4. Februar 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II.Â Â Â Die Beteiligten haben einander auch im Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten.

III.Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Weiterzahlung von Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch â□□ SGB III â□□ ab dem 28. April 2019.

Der 1963 geborene KlÃ¤ger beantragte nach Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug bei der Beklagten die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld mit Wirkung zum 3. April 2018. Im Antrag vom 6. April 2018 gab er an, weiterhin arbeitsunfÃ¤hig krankgeschrieben zu sein. Die Beklagte Ã¼bersandte ihm sodann mit Schreiben vom 6. April 2018 ein Merkblatt Ã¼ber das Verfahren nach Â§ 145 SGB III sowie einen von ihm auszufÃ¼llenden Gesundheitsfragebogen.

Mit Bescheiden vom 9. und 11. Juli 2018 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger aufgrund des noch fehlenden Ã¤rztlichen Gutachtens zunÃ¤chst vorlÃ¤ufig Arbeitslosengeld ab dem 3. April 2018 fÃ¼r 450 Kalendertage in HÃ¶he von 50,34 â¬ tÃ¤glich. Mit sozialmedizinischer gutachterlicher Stellungnahme vom 10. August 2018 wurde mitgeteilt, dass das Ende der ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht ausreichend trennscharf innerhalb der 6-Monats-Frist gutachterlich terminiert werden kÃ¶nne, so dass aus agenturÃ¤rztlicher Sicht die medizinischen Voraussetzungen nach Â§ 145 SGB III zu bejahen seien. Hierauf bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 13. August 2018 abschlieÃend Arbeitslosengeld mit vorgenannter Dauer und HÃ¶he und forderte den KlÃ¤ger mit Schreiben gleichen Datums auf, innerhalb der Frist von einem Monat einen Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation zu stellen; dieser Antrag gelte als Rentenantrag, sollten Rehabilitationsleistungen nicht in Betracht kommen. Â

Mit Schreiben vom 6. September 2018 beantragte der KlÃ¤ger sodann Ã¼ber die Beklagte Leistungen zur Rehabilitation bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen. Den Antrag leitete die Beklagte zusammen mit dem Ã¤rztlichen Gutachten vom 10. August 2018 an den RentenversicherungstrÃ¤ger weiter, mit der Bitte zur PrÃ¼fung der ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers. Dieser stellte nach Ã¤rztlichen Stellungnahmen vom 7. November 2018 und 7. Dezember 2018 mit am 20. Dezember 2018 unterschriebener VerfÃ¼gung das Vorliegen einer zeitlich befristeten vollen Erwerbsminderung bei dem KlÃ¤ger fest. Mit Bescheid vom 2. Januar 2019 lehnte der RentenversicherungstrÃ¤ger den Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ab, weil die ErwerbsfÃ¤higkeit durch solche Leistungen nicht wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kÃ¶nne. Mit weiterem Schreiben vom 2. Januar 2019 teilte er dem KlÃ¤ger zudem mit, der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe gelte als Antrag auf Rente. Um das Rentenverfahren durchfÃ¼hren zu kÃ¶nnen, werde er gebeten, bei einer zustÃ¤ndigen Stelle ein Rentenantragsformular auszufÃ¼llen. Mit Schreiben vom 29. Januar 2019 legte der KlÃ¤ger sodann beim RentenversicherungstrÃ¤ger â gegen den Bescheid vom 02.01.2019â Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2019 forderte die Beklagte den KlÃ¤ger auf, einen formularmÃ¤Ãigen Rentenantrag bei dem RentenversicherungstrÃ¤ger zu stellen und dies bis zum 15. MÃ¤rz 2019 nachzuweisen. Mit weiterem Schreiben vom gleichen Datum belehrte die Beklagte den KlÃ¤ger Ã¼ber seine Mitwirkungspflichten hinsichtlich der Feststellung, ob eine Erwerbsminderung vorliege durch den zustÃ¤ndigen RentenversicherungstrÃ¤ger. Mit Schreiben vom 25. Februar 2019, Ã¼berschrieben mit â Widerspruch, Ihr Schreiben vom 14.02.2019â teilte der KlÃ¤ger mit, er wolle mitwirken, habe aber gegen die Umwandlung des Antrags auf Leistungen zur Rehabilitation in einen Rentenantrag bei der Rentenversicherung Widerspruch eingelegt. Dieses Schreiben wertete die Beklagte als Widerspruch gegen den Bescheid vom 14. Februar 2019, mit welchem dem KlÃ¤ger mitgeteilt worden sei, dass im Rahmen der Nahtlosigkeitsregelung eine Mitwirkung erforderlich sei und wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 9. April 2019 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Dieser Bescheid wurde bestandskrÃ¤ftig.Â

Mit Schreiben vom 19. MÃ¤rz 2019 fragte die Beklagte sodann beim RentenversicherungstrÃ¤ger an, ob der Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation in einen Rentenantrag umgewandelt und die formelle Rentenantragstellung erfolgt sei und bat, das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mitzuteilen. Mit handschriftlichem Eintrag vom 25. MÃ¤rz 2019 auf dem Schreiben der Beklagten vom 19. MÃ¤rz 2019, eingegangen bei der Beklagten am 2. April 2019, teilte der RentenversicherungstrÃ¤ger mit, es liege ein unter dreistÃ¼ndiges LeistungsvermÃ¶gen vor; die Umwandlung des Rehabilitationsantrages sei wegen des Widerspruchs des KlÃ¤gers noch nicht vollzogen worden, eine Entscheidung Ã¼ber den Widerspruch gegen die Umdeutung stehe von Seiten der Rehabilitationsabteilung noch aus.

Mit Aufhebungsbescheid vom 24. April 2019 hob die Beklagte daraufhin die Bewilligung von Arbeitslosengeld ab dem 24. April 2019 auf. Hiergegen legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 23. Mai 2019 Widerspruch ein. Er habe gegen die Umwandlung des Antrags auf Leistungen zur Rehabilitation in einen Rentenantrag bei dem RentenversicherungstrÃ¤ger Widerspruch eingelegt und Akteneinsicht beantragt; diese Akteneinsicht sei bis heute noch nicht erfolgt. Dennoch sei die Bewilligung von Arbeitslosengeld aufgehoben worden. Er habe kein Geld mehr und sei nicht versichert. Es sei unverstÃ¤ndlich, warum die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegenÃ¼ber dem RentenversicherungstrÃ¤ger nicht berÃ¼cksichtigt werde. Er verstehe auch nicht, warum ab dem 24. April 2019 kein Arbeitslosengeld mehr gezahlt werde, obwohl er das Recht zum Widerspruch binnen eines Monats habe. Mit Schreiben vom 24. sowie 26. Mai 2019 vertiefte er diese BegrÃ¼ndung. Er habe immer mitgewirkt, dennoch habe er eine Aufforderung zur Mitwirkung erhalten. Er bitte um eine verstÃ¤ndliche BegrÃ¼ndung, warum die Bewilligung von Arbeitslosengeld ab dem 24. April 2019 aufgehoben worden sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29. Mai 2019 hob die Beklagte in AbÃ¤nderung des Bescheids vom 24. April 2019 die Bewilligung von Arbeitslosengeld ab dem 28. April 2019 auf und wies den Widerspruch im Ãbrigen als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Dem KlÃ¤ger sei Arbeitslosengeld unter den Bedingungen des Â§ 145 SGB III zuerkannt worden. Hiernach kÃ¶nne das Arbeitslosengeld jedoch nur solange gewÃ¤hrt werden, bis der RentenversicherungstrÃ¤ger eine Entscheidung Ã¼ber die Erwerbsminderung getroffen habe. Dieser habe verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit festgestellt und dies der Beklagten am 2. April 2019 mitgeteilt. Aufgrund der vorliegenden Entscheidung des RentenversicherungstrÃ¤gers habe der KlÃ¤ger keinen Anspruch darauf, dass ihm trotz seines eingeschrÃ¤nkten LeistungsvermÃ¶gens Leistungen nach Â§ 145 SGB III gezahlt wÃ¼rden. Denn auch wenn er der Umdeutung des Rehabilitationsantrags widersprochen habe, liege doch eine Entscheidung des RentenversicherungstrÃ¤gers vor. Da der Bescheid vom 24. April 2019, welcher am gleichen Tag zur Post aufgegeben wurde, nach Â§ 37 Abs. 2 S. 1 SGB X als am 27. April 2019 als zugestellt gelte, sei die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung von Arbeitslosengeld abweichend vom streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid ab dem 28. April 2019 aufzuheben gewesen.

Den sodann vom KlÃ¤ger gestellten Eilantrag lehnte das Sozialgericht Marburg mit Beschluss vom 22. August 2019 (Aktenzeichen S 2 AL 39/19 ER) ab. Die hiergegen

eingelegte Beschwerde des KlÃ¤gers wies der erkennende Senat mit Beschluss vom 30. Oktober 2019 (Aktenzeichen L 7 AL 91/19 B ER) zurÃ¼ck.Â
Mit der am 28. Juni 2019 bei dem Sozialgericht Marburg erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger sein Begehren weiterverfolgt. Er habe einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Â§ 145 SGB III bis zur rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung des RentenversicherungstrÃ¤gers und verweist hierzu auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 9. September 1999 â B 11 AL 13/99 R.Â

Dem ist die Beklagte entgegengetreten Sie hÃ¤lt ihren Bescheid weiterhin fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14. August 2019 hat der RentenversicherungstrÃ¤ger den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ckgewiesen. Mit VerfÃ¼gung vom 22. August 2019 und 12. September 2019 hat das Sozialgericht die Beteiligten zu einer Entscheidung mittels Gerichtsbescheid angehÃ¶rt.Â

Mit Gerichtsbescheid vom 4. Februar 2020 hat das Sozialgericht Marburg die Klage abgewiesen.

Das Gericht habe ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid nach Â§ 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden kÃ¶nnen. Die Sache weise keine Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art auf, der Sachverhalt sei geklÃ¤rt. Die Beteiligten hÃ¤tten keine EinwÃ¤nde erhoben.Â

Die Klage sei zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 24. April 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. Mai 2019 sei rechtmÃ¤Ãig und verletze den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Dieser habe keinen Anspruch auf die Zahlung von Arbeitslosengeld ab dem 29. April 2019 (richtig wohl: 28. April 2019).Â StreitgegenstÃ¤ndlich sei der Bescheid vom 24. April 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. Mai 2019, mit welchem die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosengeld ab dem 28. April 2019 aufgehoben hatte. Streitig sei nach dem vorgebrachten Begehren des KlÃ¤gers die weitere Zahlung von Arbeitslosengeld ab dem 29. April 2019 (richtig wohl: ab dem 28. April 2019) bis zu einer rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung der Rentenversicherung. Die Klage sei daher als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage auszulegen und als solche statthaft.Â

Die Klage sei aber unbegrÃ¼ndet.Â

Rechtsgrundlage des Anspruchs sei Â§Â§ 136 ff. SGB III. Nach Â§ 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB III hÃ¤tten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit. Nach Â§ 137 Abs. 1 SGB III habe Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit, wer Nr. 1 arbeitslos sei, sich Nr. 2 bei der Agentur fÃ¼r Arbeit arbeitslos gemeldet habe und Nr. 3 die Anwartschaftszeit erfÃ¼llt habe. Nach Â§ 138 Abs. 1 SGB III sei arbeitslos, wer 1. nicht in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stehe, 2. sich bemÃ¼he, die eigene BeschÃ¤ftigungslosigkeit zu beenden und 3. den VermittlungsbemÃ¼hungen der Agentur fÃ¼r Arbeit zur VerfÃ¼gung stehe. Nach Â§ 138 Abs. 5 Nr. 1 SGB III stehe

den VermittlungsbemÃ¼hungen der Agentur fÃ¼r Arbeit zur VerfÃ¼gung, wer insbesondere eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassende zumutbare BeschÃ¤ftigung unter den Ã¼blichen Bedingungen des fÃ¼r sie oder ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausÃ¼ben kÃ¶nne und dÃ¼rfe. Damit sei zu unterscheiden zwischen den objektiven, also willensunabhÃ¤ngigen Gegebenheiten, und der subjektiven VerfÃ¼gbarkeit, der Arbeitsbereitschaft des LeistungsempfÃ¤ngers (vgl. Baldschun in: Gagel, Stand: September 2019, SGB III, Â§ 138, Rn. 148).

Der KlÃ¤ger habe im Antrag auf Arbeitslosengeld angegeben, weiterhin arbeitsunfÃ¤hig erkrankt zu sein. Zu prÃ¼fen seien daher im Hinblick auf die Frage, ob der KlÃ¤ger den VermittlungsbemÃ¼hungen der Agentur fÃ¼r Arbeit zur VerfÃ¼gung stehe, die Voraussetzungen des Â§ 145 SGB III, der so genannten Nahtlosigkeitsregelung. Nach Â§ 145 Abs. 1 S. 1 SGB III habe Anspruch auf Arbeitslosengeld auch eine Person, die allein deshalb nicht arbeitslos sei, weil sie wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung ihrer LeistungsfÃ¤higkeit versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wÃ¶chentlich umfassende BeschÃ¤ftigungen nicht unter den Bedingungen ausÃ¼ben kÃ¶nne, die auf dem fÃ¼r sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne BerÃ¼cksichtigung der Minderung der LeistungsfÃ¤higkeit Ã¼blich seien, wenn eine verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht festgestellt worden sei. Durch diese Regelung werde die objektive VerfÃ¼gbarkeit des LeistungsempfÃ¤ngers fingiert. Die Feststellung, ob eine verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit vorliege, treffe der zustÃ¤ndige TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung, Â§ 145 Abs. 1 S. 2 SGB III.Â
Nach der sozialmedizinischen gutachterlichen Stellungnahme der Beklagten vom 10. August 2018 seien beim KlÃ¤ger die Voraussetzungen des Â§ 145 SGB III, namentlich eine LeistungsfÃ¤higkeit unter drei Stunden fÃ¼r mehr als sechs Monate, erfÃ¼llt. Damit habe zunÃ¤chst ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Zahlung des Arbeitslosengeldes nach Â§Â§ 136 ff. iVm Â§ 145 Abs. 1 SGB III bestanden.Â

Dieser Anspruch auf Arbeitslosengeld sei aber zumindest ab dem 28. April 2019 weggefallen.

Dies beruhe zunÃ¤chst nicht auf einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des KlÃ¤gers. Denn der nach Â§ 145 Abs. 2 S. 1 SGB III erfolgten Aufforderung, einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zu stellen, sei dieser mit Beantragung der Leistungen am 6. September 2018 nachgekommen. Eine weitere Mitwirkungsverpflichtung in dem Sinne, auÃerdem einen Antrag auf Rente zu stellen, wozu der KlÃ¤ger mit Schreiben der Beklagten vom 14. Februar 2019 aufgefordert worden sei, bestehe nicht. Denn ausweislich des Wortlautes von Â§ 145 Abs. 2 S. 1 SGB III bestehe eine Mitwirkungsverpflichtung des LeistungsempfÃ¤ngers nur hinsichtlich der Beantragung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben. Dies bedeute, dass der LeistungsempfÃ¤nger durch Beantragung einer dieser beiden Leistungsarten seiner Mitwirkungsverpflichtung nachkomme. Ein weiterer Antrag auf Rente mÃ¼sse nicht gestellt werden, da der Antrag auf Leistungen der Rehabilitation nach Â§ 116 Abs. 2 SGB VI in einen Antrag auf Rente umgedeutet werde (vgl. auch

MÃ¼ller in: BeckOK SozR, Stand: 1.12.2019, SGB III, Â§ 145, Rn. 26).

Nach dem Wortlaut des Gesetzes bestehe aber ein Anspruch auf Arbeitslosengeld Ã¼ber die Sondervorschrift des Â§ 145 SGB III, mit welchem die objektive VerfÃ¼gbarkeit fingiert werde, nur solange die Feststellung des zustÃ¤ndigen RentenversicherungstrÃ¤gers Ã¼ber das Vorliegen einer verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit noch nicht vorliege. Nur bis zum Vorliegen einer solchen Feststellung entfalte die Nahtlosigkeitsregelung ihre Sperrwirkung in dem Sinne, dass der fÃ¼r die Leistungen nach dem SGB III zustÃ¤ndige LeistungstrÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld wegen der objektiven EinschrÃ¤nkungen des gesundheitlichen LeistungsvermÃ¶gens des LeistungsempfÃ¤ngers nicht ablehnen dÃ¼rfe. Erreicht werde auf diese Weise ein Schutz des LeistungsempfÃ¤ngers vor negativen Kompetenzkonflikten infolge einer unterschiedlichen Beurteilung seiner LeistungsfÃ¤higkeit durch den TrÃ¤ger der Rentenversicherung sowie TrÃ¤ger des Arbeitslosengelds nach dem SGB III (vgl. MÃ¼ller in: BeckOK SozR, Stand: 1.12.2019, SGB III, Â§ 145, Rn. 17).

Der zustÃ¤ndige RentenversicherungstrÃ¤ger habe schon mit am 20. Dezember 2018 unterschriebenen Formular eine Entscheidung Ã¼ber das Vorliegen der Erwerbsminderung beim KlÃ¤ger getroffen und eine volle Erwerbsminderung festgestellt. Somit liege eine Feststellung des RentenversicherungstrÃ¤gers Ã¼ber die verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit vor. Unmittelbare Folge einer positiven Feststellung Ã¼ber das Vorliegen einer Erwerbsminderung sei das Entfallen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld gemÃ¤Ã Â§ 145 SGB III im Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung bei dem Antragsgegner (vgl. BSG, Urteil vom 14. Dezember 1995 â 11 RAr 19/95; MÃ¼ller in: BeckOK SozR, Stand: 1. Dezember 2019, SGB III, Â§ 145, Rn. 17). Abzustellen sei daher auf den Eingang der Mitteilung des RentenversicherungstrÃ¤gers hinsichtlich des LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei der Beklagten am 2. April 2019, wohingegen die Beklagte hinsichtlich des Zeitpunkts der Aufhebung wohl von einem Zugang des Aufhebungsbescheids beim KlÃ¤ger ausgehe.Â

Ein Bestehenbleiben der Sperrwirkung ergebe sich nach Auffassung der Kammer auch nicht aus dem Widerspruch des KlÃ¤gers (sowie einer Klage hiernach) gegen die Ablehnung seines Antrages auf Rehabilitation und der hierdurch gemÃ¤Ã Â§ 116 Abs. 2 SGB VI erfolgten Umdeutung in einen Rentenantrag. Denn durch den Widerspruch entfalle nicht die Feststellung der Erwerbsminderung durch den Ã¤rztlichen Dienst des RentenversicherungstrÃ¤gers; diese sei vielmehr immer noch vorhanden â unabhÃ¤ngig von der Frage, ob diese zutreffend sei. Ãberdies sei die Feststellung der Erwerbsminderung eine interne Entscheidung des RentenversicherungstrÃ¤gers und kein angreifbarer Verwaltungsakt (vgl. Brand in: Brand, SGB, 8. Aufl. 2018, SGB III, Â§ 145 Rn. 7). Der Widerspruch gegenÃ¼ber dem RentenversicherungstrÃ¤ger beziehe sich damit allein auf die Ablehnung der Rehabilitation und die Umdeutung in einen Rentenantrag und habe daher auch hinsichtlich der Feststellung der Erwerbsminderung keinen Suspensiveffekt entfalten kÃ¶nnen.Â

Auch der Sinn und Zweck des Â§ 145 SGB III erfordere keine zeitlich unbegrenzte

Nahtlosigkeitsregelung bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des Rentenverfahrens (vgl. SG Karlsruhe 22. April 2013 â S 11 AL 3545/12). Durch die Nahtlosigkeitsregelung solle verhindert werden, dass ein dauernd leistungsgeminderter Arbeitsloser von der Beklagten als nicht verfÃ¼gbar und vom RentenversicherungstrÃ¤ger als nicht erwerbsgemindert mit der Folge angesehen werde, dass beide TrÃ¤ger fÃ¼r denselben Zeitraum Leistungen versagen. Die Vorschrift diene damit dem Schutz des Arbeitslosen vor divergierenden Entscheidungen der beiden TrÃ¤ger. Aufgabe der Nahtlosigkeitsregelung sei es aber nicht, einen nahtlosen Leistungsbezug bis zum Abschluss eines rentenrechtlichen Verfahrens sicherzustellen (vgl. Landessozialgericht Berlin, Urteil vom 12. Juni 2003 â L 14 AL 2/01; SG Karlsruhe, Urteil vom 22. April 2013 â S 11 AL 3545/12). Seine Funktion und Wirkungsweise bestehe nicht darin, dass Arbeitslosengeld nach ErschÃ¶pfung des Krankengelds als eine Art Anschlusskrankengeld bedingungslos fortgewÃ¤hrt werde. Allein ein Antrag auf eine Erwerbsminderungsrente bzw. medizinische Rehabilitation beim RentenversicherungstrÃ¤ger genÃ¼ge nicht, um fortan ohne jede PrÃ¼fung der objektiven VerfÃ¼gbarkeit Arbeitslosengeld bis zum endgÃ¼ltigen und rechtskrÃ¤ftigen Abschluss eines rentenrechtlichen Verfahrens zu beziehen (vgl. LSG Bayern, Urteil vom 15. Dezember 2011 â L 9 AL 66/09).Â

Es sei dem KlÃ¤ger zuzugeben, dass die Regelung des Â§ 145 SGB III insoweit versage, als dass dieser nicht seine Rechte gegenÃ¼ber dem RentenversicherungstrÃ¤ger verfolgen kÃ¶nne und in dieser Zeit â bis zur rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung â weiter seine VerfÃ¼gbarkeit Ã¼ber Â§ 145 SGB III fingiert werde. Dies sei aber nach Auffassung der Kammer ausweislich des Wortlauts und Sinn und Zweck der Vorschrift gewollt; vermieden werden solle allein eine negative Folge fÃ¼r den LeistungsempfÃ¤nger durch unterschiedliche Beurteilung der LeistungsfÃ¤higkeit durch RentenversicherungstrÃ¤ger und Arbeitsagentur. Diese Auffassung bestÃ¤tige sich auch dadurch, dass die Sperrwirkung auch dann entfalle, wenn keine Rente bewilligt werde. Zwar versage hier auch das Konzept der Nahtlosigkeit (vgl. Winkler in: Gagel, SGB II/III, Stand: MÃ¤rz 2019, Â§ 145 SGB III, Rn. 80); die Funktion sei gleichwohl erfÃ¼llt, weil durch die positive Feststellung der Erwerbsminderung die grundsÃ¤tzliche ZustÃ¤ndigkeit der Rentenversicherung fÃ¼r den Versicherten festgestellt sei und dadurch die Gefahr eines negativen Kompetenzkonflikts zwischen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung wegen gegensÃ¤tzlicher Beurteilung der gesundheitlichen LeistungsfÃ¤higkeit nicht mehr bestehe (vgl. MÃ¼ller in: BeckOK SozR, Stand: 1.6.2019, SGB III, Â§ 145, Rn. 19).Â

Es bestehe daher kein Anspruch des Antragstellers auf Weiterbewilligung von Arbeitslosengeld nach Â§ 145 SGB III ab dem 28. April 2019.

Der Antragsteller habe auch einen Anspruch auf die Weiterbewilligung von Arbeitslosengeld gemÃ¤Ã Â§Â§ 136 ff. SGB III aufgrund dem Vorliegen der VerfÃ¼gbarkeit im Sinne von Â§ 138 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 SGB III nicht zur Ãberzeugung der Kammer dargelegt. Vielmehr fÃ¼hre er selbst aus, es sei ihm aufgrund seiner Krankheit eine Reha zu bewilligen. Â

Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Marburg vom 4. Februar 2020 ist dem

KlÃ¤ger am 11. Februar 2020 zugestellt worden. Mit der am 9. MÃ¤rz 2020 beim Sozialgericht Marburg eingegangenen Berufung verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren unter Wiederholung und Vertiefung seines bisherigen Vortrags weiter. Aufgrund seines Widerspruchs gegen die Feststellung der DRV sei noch alles offen und noch nichts entschieden, so dass ihm bis zur rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung weiterhin Arbeitslosengeld zu zahlen sei. Auf seinen zusammenfassenden Schriftsatz vom 16. MÃ¤rz 2021 (Bl. 107 â 108 der Gerichtsakte), beim Senat eingegangen noch vor der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 19. MÃ¤rz 2021, wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.Â

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Marburg vom 4. Februar 2020 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24. April 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Mai 2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm fÃ¼r den Zeitraum ab 28. April 2019 Arbeitslosengeld nach Â§ 145 SGB III bis zur rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Der Senat hat die Berufung nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Beschluss vom 11. Januar 2021 nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen auf den Berichterstatter zur gemeinsamen Entscheidung mit den ehrenamtlichen Richtern Ã¼bertragen (Â§ 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

Wegen weiterer Einzelheiten und des Vorbringens der Beteiligten im Ãbrigen wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, ergÃ¤nzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e

Der Senat konnte in der Besetzung mit nur einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden, da das Sozialgericht Marburg durch Gerichtsbescheid gemÃ¤Ã Â§ 105 Abs. 2 Satz 1 SGG entschieden hatte und die Berufung mit Beschluss des Senats vom 11. Januar 2021 auf den Berichterstatter Ã¼bertragen wurde (vgl. Â§ 153 Abs. 5 SGG). Auch konnte das Gericht in Abwesenheit des KlÃ¤gers entscheiden, da dieser in der Ladung vom 17. Februar 2021 auf diese MÃ¶glichkeit ausdrÃ¼cklich hingewiesen wurde (vgl. Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 110 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 SGG eingelegt worden. Sie ist auch statthaft gemÃ¤Ã Â§Â§ 143, 144 SGG. Sie bedurfte insbesondere nicht der Zulassung gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs.

1 Satz 1 Nr. 1 SGG, da der Wert des Beschwerdegegenstandes den maÃgeblichen Betrag von 750,- Euro Ã¼bersteigt.

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Der hier angefochtene Bescheid des Beklagten vom 24. April 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Mai 2019 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der KlÃ¤ger wird hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt. Zur BegrÃ¼ndung wird vollumfÃ¤nglich auf die AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts Marburg im angegriffenen Gerichtsbescheid, die sich der Senat nach PrÃ¼fung zu eigen macht (Â§ 153 Abs. 2 SGG), verwiesen.

Der Vortrag des KlÃ¤gers im Berufungsverfahren gibt â auch unter BerÃ¼cksichtigung der AusfÃ¼hrungen im zuletzt noch eingereichten Schriftsatz vom 16. MÃ¤rz 2021 â zu einer anderen rechtlichen Bewertung keine Veranlassung.Â

Â§ 145 Abs. 1 Satz 1 SGB III enthÃ¤lt â wie das Sozialgericht schon zutreffend ausgefÃ¼hrt hat â eine sogenannte Nahtlosigkeitsregelung, deren Wirkung darin besteht, ein aus gesundheitlichen GrÃ¼nden objektiv nicht bestehendes LeistungsvermÃ¶gen des Arbeitslosen bis zum Eintritt des in der Rentenversicherung versicherten Risikos der Erwerbsminderung zu fingieren. Diese Fiktion hindert die Arbeitsverwaltung daran, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mit der BegrÃ¼ndung zu verneinen, der Arbeitslose sei wegen einer Leistungsminderung auf weniger als 15 Stunden wÃ¶chentlich Ã¼ber eine Dauer von mehr als sechs Monaten nach MaÃgabe von Â§ 138 Abs. 5 Nr. 1 SGB III objektiv nicht verfÃ¼gbar und deshalb nicht arbeitslos im Sinne von Â§Â§ 137 Abs. 1 Nr. 1, 138 Abs. 1 Nr. 3 SGB III. Die Fiktion objektiver VerfÃ¼gbarkeit und damit auch die Sperrwirkung der Nahtlosigkeitsregelung dauert bis zur Feststellung, dass verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit im Sinne des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung (Â§ 43 Abs. 1 bis 3 SGB VI) vorliegt; diese Feststellung ist nach Â§ 145 Abs. 1 Satz 2 SGB III vom zustÃ¤ndigen RentenversicherungstrÃ¤ger zu treffen. Mit der Feststellung des RentenversicherungstrÃ¤gers entfÃ¤llt der Anwendungsbereich der Nahtlosigkeitsregelung (so zuletzt BSG vom 12. Dezember 2017 â B 11 AL 27/16 R, juris Rn. 12 mit Verweis auf BSG vom 14. Dezember 1995 â 11 RAr 19/95 â RdNr 13 ff; BSG vom 9. September 1999 â B 11 AL 13/99 R â BSGE 84, 262 = SozR 3-4100 Â§ 105a Nr 7, juris RdNr 15 zu Â§ 105a AFG; vgl. auch Behrend in Eicher/Schlegel, SGB III nF, Â§ 145 RdNr 35, 63, Stand Juli 2013; Aubel in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 1. Aufl 2014, Â§ 145 RdNr 11; Mutschler in Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 5. Aufl. 2017, SGB III, Â§ 145 RdNr 8, 12). Unerheblich ist dabei, ob die Feststellung des RentenversicherungstrÃ¤gers mit der Zahlung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit verbunden ist oder ob die Rente ggf. erst zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt beginnt oder ob der KlÃ¤ger die Entscheidung des RentenversicherungstrÃ¤gers â wie vorliegend â angefochten hat und ob diese Entscheidung bereits bestandskrÃ¤ftig geworden ist oder nicht.Â

Sinn und Zweck des Â§ 145 SGB III ist es in erster Linie, einen negativen Kompetenzkonflikt zwischen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung zu Lasten des Versicherten zu vermeiden; er erfordert keine zeitlich unbegrenzte

Nahtlosigkeitsregelung bis zum rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des Rentenverfahrens (vgl. SG Karlsruhe, Urteil vom 22. April 2013 â S 11 AL 3545/12). Das ergibt sich bereits daraus, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld seinerseits nach Â§ 147 SGB III auf einen relativ Ã¼berschaubaren Zeitraum (in der Regel: 12 Monate) begrenzt ist (SÃ¤chsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 6. September 2013 â L 3 AL 109/13 B ER). Die Vorschrift ist deshalb nicht geeignet, einen (alternativen) umfassenden Schutz zu bieten, falls zwischen dem Versicherten und der gesetzlichen Rentenversicherung unterschiedliche Bewertungen Ã¼ber das RestleistungsvermÃ¶gen existieren. Im Ãbrigen gewÃ¤hrt Â§ 145 SGB III keinen ununterbrochenen Leistungsanspruch fÃ¼r leistungsgeminderte Arbeitnehmer.

Nach alledem hat der KlÃ¤ger somit vom 3. April 2018 bis zum 27. April 2019 (also mehr als 12 Monate) Arbeitslosengeld bezogen, obwohl er nicht arbeitslos im Sinne des Â§ 138 SGB III gewesen ist. Er hat damit â wie auch vom Gesetzgeber in diesen FÃ¤llen vorgesehen â von der Regelung des Â§ 145 SGB III profitiert. Sinn und Zweck dieser egelung ist indes nicht, Arbeitslosengeld solange zu gewÃ¤hren, bis vom RentenversicherungstrÃ¤ger letztlich eine Rente gewÃ¤hrt wird (vgl. BSG, Urteil vom 12. Dezember 2017 â B 11 AL 27/16 R, in juris) oder die ErwerbsfÃ¤higkeit ggf. wiederhergestellt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 S. 1 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 11.01.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024